

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte - Dez. 52 Landwirtschaft, Nahrungsmittelwirtschaft

Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen einer UVP (Anlage 3)

20. Juli 2021

Vorhaben: Änderung der Biogasanlage Friedland II (AST 1316)

Betrieb: Charon Biogas GmbH & Co. KG

Nr. nach Anlage 1 zum UVPG 1.2.2.2 (S), 8.4.2.2 (S) und 9.1.1.3 (S)
standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls
(siehe § 9 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4 UVPG)

zugrundeliegende Unterlagen und Stellungnahmen

- Antragsunterlagen nach § 16 BImSchG
- Stellungnahme des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte vom 12.07.2021
- Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz, und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG M-V) vom 07.04.2021

Nr. Anlage 3	Bezeichnung	Prüfergebnis	
		Sind nachteilige Umweltauswirkungen möglich?:	Ja/Nein
1.	<u>Merkmale der Vorhaben</u>		
1.1	Beschreibung des Vorhabens: Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Ab- rissarbeiten	Wesentliche Änderung der genehmigten Biogasanlage (BGA) Friedland II am Betriebsstandort Bauersheimer Weg 18 f in 17098 Friedland, Gemarkung Friedland, Flur 66, Flurstück 16/3 durch die Errichtung und den Betrieb eines neuen BHKW im Container (Typ BHKW JMS 312 GS-B.L, 1,649 MW _{FWL} , 0,671 MW _{el}) inkl. Peripherie und den Betrieb in flexibler Fahrweise. Die Gasverwertung erfolgt dann hauptsächlich über den vorhandenen Gas-Otto-Motor. Das neue BHKW wird je nach Strombedarf hinzugeschaltet. Des Weiteren ist die Änderung der Eingangsstoffe in die Biogasanlage vorgesehen ohne Änderung der genehmigten Biogaserzeugung von 2 Mio. Nm ³ /a (siehe Nr. 1.2).	-
1.2	Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten	Bei der Biogasanlage der Charon Biogas GmbH & Co. KG handelt es sich um eine bestehende Anlage mit einem BHKW. Die geplante Änderung, siehe unter Nr. 1.1 beschrieben, dient der flexiblen Stromeinspeisung ins Netz. Zukünftig sollen folgende Inputstoffe eingesetzt werden: 6.800 t/a Maissilage, 200 t/a Getreide, 4.300 t/a Rindergülle und damit insgesamt 11.300 t/a (ca. 31 t/d). Direkt westlich der Biogasanlage Friedland II befindet sich eine weitere Biogasanlage, südlich ein Schweinestall und östlich zwei Güllebehälter. Das geplante Anlagenteil, ein BHKW-Container, wird im südwestlichen Bereich der Betriebsfläche der vorhandenen BGA aufgestellt. Der Bereich der vorhandenen BGA ist gemäß 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Friedland als SO _{EB} - Sonstiges Sondergebiet "Energiegewinnung aus Biomasse" ausgewiesen und im vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 8 als „Biogasanlage am Schweinestallstandort im Bauersheimer Weg“ festgelegt. Der neu zu errichtende BHKW-Container liegt auch im Bereich des rechtskräftigen vorhabenbezogenen B-Plans Nr. 8. Zwischen der Stadt Friedland und dem Betreiber der BGA wurde bereits eine 1. Änderung zum Durchführungsvertrag für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 8 geschlossen, indem das geplante BHKW mit aufgenommen wurde.	Nein

Nr. Anlage 3	Bezeichnung	Prüfergebnis	
		Sind nachteilige Umweltauswirkungen möglich?:	Ja/Nein
1.3	Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere:		
	→ Fläche, Boden	Durch die wesentliche Änderung erfolgt ein Flächenverbrauch/ eine weitere Versiegelung von ca. 27 m ² . Die Biogasanlage ist bereits durch eine Zufahrt vom Bauersheimer Weg erschlossen. <i>[siehe Nr. 3.0]</i>	Ja
	→ Wasser	Bei Realisierung des Vorhabens werden keine Gewässer überbaut oder beeinträchtigt.	Nein
	→ Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Der Eingriff erfolgt auf einer artenarmen Zierrasenfläche auf dem Betriebsgelände. Die vorhandene biologische Vielfalt im Umfeld der BGA ändert sich bei Vorhabenrealisierung nicht. <i>[siehe Nr. 3.0]</i>	Ja
1.4	Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Abs. 1 und 8 des KrWG	Durch die geplante Änderung der Anlage entstehen keine neuen Abfälle und keine zusätzlichen Abfallmengen. Bereits anfallende Abfälle sind Altöl, ÖlfILTER und beladene Aktivkohle, die durch beauftragte Fachfirmen mitgenommen und verwertet werden. Durch den Betrieb eines zweiten BHKW ergibt sich kein höherer Ölverbrauch und demnach auch kein höherer Altölanfall.	Nein
1.5	Umweltverschmutzung und Belästigungen	<u>Luft/Lärm:</u> Durch den Betrieb der Biogasanlage treten Geruchs-, Lärm- und Luftschadstoffemissionen (wie z. B. NH ₃ , CO, SO _x , Staub, HCHO) insbes. durch die BHKW auf. Diese sind verfahrenstechnisch nicht zu vermeiden. <i>[siehe Nr. 3.1]</i>	Ja
		<u>Wassergefährdende Stoffe:</u> Substrat bzw. Gärrest, Schmieröl und Altöl <i>[siehe Nr. 3.0]</i>	Ja
		<u>Abwasser/ Niederschlagswasser:</u> Anfallendes belastetes Wasser wird während des Betriebs der Biogasanlage dem Prozess wieder zugeführt bzw. den Gärresten im Gärrestlager zur landwirtschaftlichen Verwertung zugegeben. Das auf dem geplanten BHKW-Container anfallende Niederschlagswasser versickert ungezielt im Randbereich. Durch das Vorhaben erfolgt keine Änderung im Umgang mit dem anfallenden Niederschlagswasser.	Nein

Nr. Anlage 3	Bezeichnung	Prüfergebnis	
		Sind nachteilige Umweltauswirkungen möglich?:	Ja/Nein
1.6	Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschl. der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf 1.6.1 verwendete Stoffe und Technologien 1.6.2 die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nr. 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Abs. 5a BImSchG	<u>gehandhabte Stoffe:</u> Gülle/Gärrest, Biogas, Motorenöl/Altöl <u>Technologie:</u> Erzeugung von el. und therm. Energie aus Gülle und nachwachsenden Rohstoffen. Ein Unfallrisiko besteht an der Biogasanlage u.a. den elektrischen Einrichtungen (Trafo, Schaltschränke, Steuerung), an sich drehenden und bewegenden Teilen (Dosierer, Pumpen, Rührwerke), heißen Bauteilen (Motoren, Heizungsleitungen) und Aufstiegen (Leitern). Zur Vermeidung von Unfällen sind versch. Regelwerke zu beachten und einzuhalten, der Umgang mit gehandhabten Stoffen sowie den zu bedienenden und zu kontrollierenden Bauteilen ist festgelegt (Gefährdungsbeurteilung, Betriebsanweisung, Feuerwehrplan usw.). Ein Havarierisiko hinsichtlich der Lagerung, Beförderung von giftigen, explosiven, radioaktiven, krebserregenden und erbgutverändernden Stoffen besteht nicht. Der Umgang mit Biogas erfolgt im Niederdruckbereich. <u>Störfallrisiko:</u> Biogas ist als entzündbares Gas entsprechend Nr. 1.2.2 des Anhangs I der 12. BImSchV eingestuft. Es gelten die Mengenschwellen nach Anhang I, Nr. 1.2.2 Spalte 4 und 5 der 12. BImSchV von 10.000 kg für die untere Klasse und 50.000 kg für die obere Klasse. Die maximale Biogaslagermenge der Anlage Friedland II beträgt ca. 6.629 kg, so dass die Mengenschwelle für die untere Klasse unterschritten wird und somit die Biogasanlage nicht der Störfallverordnung unterliegt.	Nein Nein Nein
1.7	Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft	keine besonderen Risiken bei bestimmungsgemäßem Betrieb, der Einhaltung des Standes der Technik und der einschlägigen Sicherheitsregeln	Nein

Nr. Anlage 3	Bezeichnung	Prüfergebnis	
		Sind nachteilige Umweltauswirkungen möglich?:	Ja/Nein
2.	<u>Standort der Vorhaben</u>		
2.1	bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)	Bei dem Vorhabenstandort handelt es sich um eine genehmigte und in Betrieb befindliche Biogasanlage. Diese befindet sich nordöstlich der Stadt Friedland. Das Umfeld ist durch intensive landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Das Betriebsgelände der BGA ist umgeben von: Westlich eine weitere BGA (BGA Friedland I), südlich eine baurechtlich genehmigte Schweineanlage, östlich zwei Güllebehälter und nördlich landwirtschaftlich genutzte Flächen. Südwestlich in ca. 550 m Entfernung befindet sich eine Kläranlage. Die vorhandene Biogasanlage und der geplante Standort des BHKW-Containers befinden sich im Bereich des rechtskräftigen vorhabenbezogenen B-Planes Nr. 8 „Biogasanlage am Schweinestallstandort im Bauersheimer Weg“ der Stadt Friedland. Die nächstgelegene geschlossene Wohnbebauung befindet sich im Ortsteil Bauersheim, ca. 1,3 km südwestlich zur Biogasanlage gelegen. Das Betriebsgelände sowie das Umfeld werden nicht bedeutend touristisch oder zur Erholung genutzt.	Nein
2.2	Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere ..., des Gebietes und seines Untergrunds (Qualitätskriterien)		
	→ Fläche, Boden	Der Boden im Anlagenbereich besteht aus Sand-/ Tiefehm-Braunerde/ Braunerde-Podsol (Braunpodsol)/ Fahlerde; sandige Grundmoränen, mit geringem Wassereinfluss, eben bis wellig (Kartenportal Umwelt M-V). Durch die Änderungsmaßnahme erfolgt ein geringfügiger Flächenverbrauch bzw. geringfügige weitere Versiegelung von Boden (ca. 27 m²). [siehe Nr. 3.0]	Nein Ja
	→ Wasser	In der Karte zur Beurteilung der Schutzwürdigkeit des Grundwassers ist das Anlagengelände mit hoch bis sehr hoch eingestuft. [siehe Nr. 3.0] Im nördlichen Untersuchungsgebiet verlaufen mehrere Gräben (z. B. Landgraben).	Ja
	→ Landschaft	Die Schutzwürdigkeit der landschaftlichen Freiräume ist im Übergangsbereich von gering bis sehr hoch, die Schutzwürdigkeit des Landschaftsbildes im Übergangsbereich von gering/mittel bis hoch/sehr hoch eingestuft. Das Landschaftsbild am Vorhabenstandort ist durch die vorhandenen Anlagen geprägt.	Nein
	→ Tiere und Pflanzen / Biologische Vielfalt	Der Standort ist aufgrund der vorhandenen Anlagen und der umliegenden intensiv bewirtschafteten Nutzflächen nicht wertvoll für Arten und Lebensgemeinschaften.	Nein

Nr. Anlage 3	Bezeichnung	Prüfergebnis	
		Sind nachteilige Umweltauswirkungen möglich?:	Ja/Nein
2.3	Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):		
2.3.1	Natura 2.000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	Der Anlagenstandort der BGA sowie das Umfeld (gesamte Untersuchungsgebiet) befinden sich im Europäischen Vogelschutzgebiet „Großes Landgrabental, Galenbecker und Putzarer See“ (DE 2347-401). <i>[siehe Nr. 3.0]</i> Der Anlagenstandort liegt außerhalb von FFH-Gebieten. Das nächstgelegene FFH-Gebiet "Putzarer See" (DE 2248-301) befindet sich nordöstlich in ca. 3,8 km vom Anlagenstandort entfernt.	Ja Nein
2.3.2	Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nr. 2.3.1 erfasst	Es befindet sich kein Naturschutzgebiet im Umkreis mit Radius von 1.000 m vom Anlagenstandort. Nordöstlich in ca. 3,8 km Entfernung vom Anlagenstandort erstreckt sich das Naturschutzgebiet "Putzarer See" (Nr. 69).	Nein
2.3.3	Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nr. 2.3.1 erfasst	Im Umkreis mit Radius von 1.000 m vom Anlagenstandort ist kein Nationalpark ausgewiesen.	Nein
2.3.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 BNatSchG	Im Umkreis mit Radius von 1.000 m vom Anlagenstandort ist kein Biosphärenreservat ausgewiesen. Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet befindet sich nördlich in ca. 1 km Entfernung zum Anlagengelände: das Landschaftsschutzgebiet "Landgrabental" (L 90).	Nein
2.3.5	Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG	Im Umkreis mit Radius von 1.000 m vom Anlagenstandort sind keine Naturdenkmale ausgewiesen.	Nein
2.3.6	geschützte Landschaftsbestandteile, einschl. Alleen, nach § 29 BNatSchG	Im Umkreis mit Radius von 1.000 m vom Anlagenstandort sind keine geschützten Landschaftsbestandteile ausgewiesen.	Nein
2.3.7	Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG	Gesetzlich geschützte Biotope sind nicht direkt am Anlagenstandort, aber im Untersuchungsgebiet (z.B. nördlich in ca. 300-400 m Entfernung naturnahe Feldgehölze und Feldhecken sowie in ca. 500 m Entfernung Torfstiche).	Nein
2.3.8	Wasserschutzgebiete nach § 51 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG	Im Umkreis mit Radius von 1.000 m vom Anlagenstandort sind keine Wasserschutzgebiete, keine Heilquellenschutzgebiete, keine Risikogebiete und keine Überschwemmungsgebiete ausgewiesen.	Nein
2.3.9	Gebiete, in denen die in Vorschriften der EU festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	Überschrittene Umweltqualitätsnormen sind nicht im Umkreis mit Radius von 1.000 m vom Anlagenstandort ausgewiesen.	Nein

Nr. Anlage 3	Bezeichnung	Prüfergebnis	
		Sind nachteilige Umweltauswirkungen möglich?:	Ja/Nein
2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes	Der Anlagenstandort befindet sich in einem Gebiet mit geringer Bevölkerungsdichte.	Nein
2.3.11	In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden ist.	Laut Kartenportal Umwelt M-V sind im Umkreis mit Radius von 1.000 m vom Anlagenstandort keine Denkmale ausgewiesen. Im Bebauungsplan Nr. 08 gibt es für den Anlagenstandort folgenden Hinweis: Im Bereich des Vorhabenstandortes ist das Vorkommen von Bodendenkmalen bekannt bzw. ernsthaft anzunehmen. <i>[siehe Nr. 3.0]</i>	Ja

Nr. Anlage 3	Bezeichnung	Beurteilung der möglichen Auswirkungen anhand der unter Nr. 1 und 2 dargestellten Kriterien hinsichtlich der Erheblichkeit
3.	<u>Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen</u>	
3.0	<i>Betroffenheit der Schutzgüter:</i>	
	→ Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit	Keine Auswirkungen, denn durch die Änderung ist mit keiner nachteiligen Erhöhung der vom Anlagenstandort ausgehenden Gerüche und mit keinen Belästigungen durch Lärm an den nächstgelegenen Wohnhäusern zu rechnen (siehe „Schalltechnisches Gutachten auf Basis der TA Lärm“ in den Antragsunterlagen). Das nächstgelegene betriebsfremde Wohnhaus befindet sich ca. 1,3 km südwestlich zur Biogasanlage. Laut Schalltechnischem Gutachten zeigt sich an den nächsten Wohnhäusern im Vergleich der Beurteilungspegel mit den Immissionsrichtwerten eine Unterschreitung der zuzuordnenden Immissionsrichtwerte von mindestens 24 dB(A). Die Immissionsanteile der BHKW sind als nicht relevant eingestuft worden (gem. TA Lärm). Risiken für Arbeitnehmer sind bei Einhaltung des Standes der Technik und der einschlägigen Sicherheitsregeln ausgeschlossen.
	→ Klima, Luft	Keine Auswirkungen, siehe Nr. 3.1
	→ Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	Der Anlagenstandort der BGA sowie das Umfeld (gesamte Untersuchungsgebiet) befinden sich im Europäischen Vogelschutzgebiet „Großes Landgrabental, Galenbecker und Putzärer See“ (DE 2347-401). Negative Auswirkungen durch die geplanten Maßnahmen in den Lebensraum von Tieren, speziell in Nahrungs-, Vermehrungs- Rast- und Überwinterungsstätten von Vögeln können ausgeschlossen werden, da es sich bei der Biogasanlage um eine bestehende Anlage handelt und das Vorhaben, Errichtung und Betrieb eines BHKW-Containers, auf dem vorhandenen Betriebsgelände erfolgt.
	→ Wasser	Bei Realisierung des Vorhabens werden keine Gewässer überbaut oder beeinträchtigt. Da die Erweiterung der Biogasanlage nur die Errichtung eines BHKW-Containers inkl. Peripherie beinhaltet, ist mit keinen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu rechnen. Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen müssen die jeweiligen gesetzlichen Anforderungen zur Gewährleistung größtmöglicher Sicherheit und der Stand der Technik weiterhin eingehalten werden. Bei Einhaltung sind keine Umweltverschmutzungen zu erwarten. Bei der geplanten Änderung werden beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, wie Schmieröl und Altöl, weiterhin bauartzugelassene Behälter verwendet. Um im Havariefall das Auslaufen von Öl zu vermeiden, ist unterhalb des Moduls eine Auffangwanne aus Stahl vorgesehen, die die maximal austretende Menge aufnehmen kann.
	→ Boden, Fläche	Die Neuversiegelung umfasst eine Fläche von ca. 27 m ² . Der geplante Standort des BHKW in einem Container befindet sich innerhalb des B-Plan „Biogasanlage am Schweinestallstandort im Bauersheimer Weg“, sodass der Ausgleich damit abgegolten ist.
	→ Landschaft	Keine Auswirkungen, siehe Nr. 2.2
	→ Kulturgüter, sonstige Sachgüter	Im Bereich des Anlagenstandortes ist das Vorhandensein von Bodendenkmalen möglich (siehe Hinweis im B-Plan Nr. 8). Das Vorhaben beinhaltet das Aufstellen eines BHKW-Containers. Es erfolgt ein minimaler Bodenaushub und deshalb ist mit keinen Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur-/Sachgüter zu rechnen. Für Bodendenkmale, die bei Erdarbeiten zufällig neu entdeckt werden, gelten die Bestimmungen des § 11 Denkmalschutzgesetz M-V. In diesem Fall ist die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und der Fund sowie die Fundstelle sind bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten.

Nr. Anlage 3	Bezeichnung	Beurteilung der möglichen Auswirkungen anhand der unter Nr. 1 und 2 dargestellten Kriterien hinsichtlich der Erheblichkeit
3.1	Art und Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind	Es gibt Vorbelastungen durch die bestehende Biogasanlage am Standort, die benachbarte Biogasanlage und Güllebehälter sowie den südlich befindlichen Schweinestall. Auswirkungen durch den Betrieb der BGA erfolgen hinsichtlich der Geruchs-, Lärm- und Luftschadstoffemissionen (wie z. B. NH ₃ -, CO, SO _x , Staub, HCHO) insbes. durch die BHKW. Geruchs- und Lärmemissionen sind verfahrenstechnisch nicht zu vermeiden. Durch die Änderung (siehe Nr. 1.1) ist mit keiner nachteiligen Erhöhung der vom Anlagenstandort ausgehenden Gerüche und mit keinen Belästigungen durch Lärm zu rechnen. Es kommt durch die geplanten Maßnahmen zu keiner Verschlechterung der Geruchssituation an den nächsten Immissionsorten, da sich im näheren Umfeld und in Hauptwindrichtung keine Immissionsorte befinden. Das nächstgelegene Wohnhaus befindet sich südwestlich in ca. 1,3 km Abstand zur Biogasanlage. Aufgrund der Entfernung zu den nächstgelegenen Wohnhäusern sind keine negativen Auswirkungen bezüglich Lärm zu erwarten. Gemäß Schalltechnischem Gutachten werden die Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm an der nächstgelegenen Wohnbebauung eingehalten. Das wurde in der Stellungnahme vom LUNG bestätigt. Die potentielle Gasmenge der Anlage liegt mit ca. 6,6 t unterhalb der Schwelle der 12. BImSchV. Störfallbedingte Auswirkungen auf Schutzgüter des BImSchG sind daher nicht zu erwarten.
3.2	etwaiger grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen	Es besteht kein grenzüberschreitender Charakter, da sich die Anlage nicht im Grenzgebiet befindet.
3.3	Schwere und Komplexität der Auswirkungen	* durch die bereits bestehenden Anlagen (Biogasanlagen, Schweineanlage, Güllebehälter) ist eine Vorprägung des Standorts vorhanden * keine nachhaltigen Beeinträchtigungen durch Schall und Geruch (liegen im zulässigen Bereich) * geringfügige Flächenneuversiegelung/-verbrauch durch das Vorhaben gemäß Festsetzungen des B-Plan abgegolten
3.4	Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen	Auswirkungen (wie die Flächenversiegelung) sind anlagen- und betriebsbedingt. Sie liegen aber bei Einhaltung der Grenzwerte im zulässigen Bereich. Nachhaltige Auswirkungen sind durch die Änderung nicht zu erwarten.
3.5	voraussichtlicher Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen	Die geplanten Maßnahmen sind dauerhaft für die gesamte Betriebszeit. Die Beeinträchtigungen durch die Bauphase treten nur kurzzeitig auf. Die Dauer und Häufigkeit der o.g. Immissionen sind temporär und unerheblich. Bei ordnungsgemäßigem Betrieb sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen zu erwarten. Der Eingriff in Natur und Umwelt bleibt während der gesamten Betriebslaufzeit bestehen. Die Auswirkungen des Vorhabens werden aufgrund ihres geringen Umfangs in Verbindung mit den dargestellten Standorteigenschaften nicht als erheblich nachteilig eingestuft. Bei einer Betriebsaufgabe können die geplanten Maßnahmen durch einen vollständigen Rückbau rückgängig gemacht werden.
3.6	Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben	Keine wesentlichen Änderungen hinsichtlich der Immissionen des Geruchs und anderer Luftschadstoffe sowie des Lärms zum bestehenden Zustand. Im Umfeld der BGA befinden sich weitere emittierende Anlagen: westlich benachbart eine weitere Biogasanlage (Friedland I), östlich zwei Güllebehälter und südlich eine Schweineanlage (ein Stallgebäude).
3.7	Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern	Der neue BHKW-Motor wird in einem schallgedämmten Container aufgestellt, sodass die Emissionen so gering wie möglich gehalten werden. Weitere Möglichkeiten: Betriebsführung nach dem Stand der Technik, genehmigungskonformer Betrieb, Umsetzung geltender Rechtsnormen, Sicherheitsmanagement, Umsetzung der Gefährdungsbeurteilung, Regelmäßige Wartung der Anlage durch Fachfirmen, vorausschauender Betrieb der Anlage (Gasmanagement), Ordnung und Sauberkeit (z.B. Sauberkeit auf den Fahrwegen, beim Befüllen der Ausbrinfahrzeuge/ Abfüllfläche). Die Anlage wird entsprechend den Anforderungen des Regelüberwachungserlasses regelmäßig durch das StALU MS überwacht.

Zusammenfassung

Gesamteinschätzung erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen:

Mit der Durchführung der standortbezogenen Vorprüfung soll geklärt werden, ob trotz der geringen Größe und Leistung eines Vorhabens nur aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 des UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG zu erwarten sind. Die Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung lässt sich bei der standortbezogenen Vorprüfung lediglich mit der besonderen Situation des Vorhabenstandortes begründen. Da sich die zu erwartenden Umweltwirkungen nur abschätzen lassen, wenn neben dem Standort des Vorhabens auch die Art und Größe des Vorhabens und seine Umweltauswirkungen berücksichtigt werden, erfolgt die Betrachtung unter Berücksichtigung aller Prüfkriterien der Anlage 3 des UVPG.

Die Prüfung basiert auf den von der Antragstellerin mit den Antragsunterlagen im immissionsschutzrechtlichen Verfahren eingereichten Angaben sowie die o.g. eingereichten Stellungnahmen und auf eigenen Überprüfungen durch das StALU MS.

Die überschlägige Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens auf die Schutzgüter im Sinne des UVPG ergab, dass mögliche Beeinträchtigungen nicht die Erheblichkeitsschwelle überschreiten. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind nach der Prüfung als nicht erheblich zu bewerten. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf ein in Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG genanntes besonders empfindliches Gebiet sind nicht zu besorgen.

Das Vorhaben führt nach derzeitigem Kenntnisstand zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen von Schutzgütern im Sinne des UVPG.

Zusammenfassend wird eingeschätzt, dass durch die wesentliche Änderung der Biogasanlage Friedland II keine erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen zu erwarten sind. Die Auswirkungen haben nicht den Charakter, dass sie gemäß § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Das Vorhaben ist somit nicht UVP-pflichtig.